

Remix me, Amadeus

Tausende *Gangnam-Style*- und *Harlem-Shake*-Videos auf *YouTube* sind der Beleg: Remix ist heute ein Massenphänomen. War das 20. Jahrhundert noch geprägt von zentralisierter Kulturproduktion, laden heute Computer, Videohandys und Internet zu kreativer und öffentlicher Interaktion mit Kulturgütern ein. Viele dieser kreativen Remixpraktiken sind jedoch illegal.

✦ [Urheberrecht](#) / [Remix](#) / [Kreativität](#)



Leonhard Dobusch

[@leonidobusch](#)

Viele der erfolgreichsten Videos auf *YouTube* und *Facebook* profitieren davon, dass andere eigene Versionen von ihnen erstellen und so auch zur Bekanntheit des Originals beitragen. Die Bandbreite reicht dabei von verwackelten Handy-Videos bis hin zu aufwändigen Remix-Versionen.

Klarerweise ist es kein neues Phänomen, sich für die Erstellung von Werken bei Vorhandenem zu bedienen. Der Blogger Malte Welding illustrierte diesen Umstand einmal unter Verweis auf Wolfgang Amadeus Mozart, der Bach-Fugen bearbeitete und die den Fugen voranstehenden Präludien durch für Streicher geeignete Eigenkompositionen ersetzte: »Er remixte Bach. Er mashte ihn, er fledderte die toten Noten und schuf etwas Neues.« [1]

Im Unterschied zu jugendlichen *Gangnam*-Stylern oder *Hip-Hop*-KünstlerInnen musste Mozart bei seiner Fortschöpfung allerdings keine Rücksicht auf das Urheberrecht nehmen. Heute müsste er, vor dem Hochladen seines Bach-Remixes bei *Soundcloud*, zuerst versuchen die Rechte zu klären. Rechtklärung ist aber kompliziert, in vielen Fällen lebensfremd oder unmöglich und in jedem Fall un kreativ.

Die juristischen Schwierigkeiten beginnen genau an der Stelle, die Remixkultur ausmacht: Beim Remix bleibt, im Unterschied zu anderen Neuschöpfungen, das Alte im Neuen klar und deutlich erkennbar. Ohne die Erkennbar-

keit des Vorbilds würde selbst die aufwändigste *Harlem-Shake*-Choreographie nicht funktionieren. Auch *Hip-Hop* basiert darauf, bekannte Samples in neue musikalische Kontexte zu verfrachten. In der Kunst wiederum ist Cornelia Sollfrank zufolge oftmals »das Aneignen Teil eines künstlerischen Statements« [2]. Als Beispiele dafür nennt sie unter anderem Genres wie *Collage*, *Verfremdung*, *Ready-made*, *Remix*, *Sampling* oder *Cover*-Versionen.

Letzteres Beispiel ist besonders instruktiv. Denn, anders als in den meisten Fällen von *Remix*, ist *Covern* in der Regel einfach legal möglich. Solange die RechteinhaberInnen Mitglieder von Verwertungsgesellschaften sind – und das ist in den allermeisten Fällen so –, können sie das *Covern* ihrer Lieder durch Dritte nicht verhindern. Und zwar auch dann nicht, wenn auf diese Weise Geld verdient wird. So konnte Heino mit seinem *Cover*-Album »Mit freundlichen Grüßen« die *Download*-Charts stürmen, ohne erst mit den Ärzten, Rammstein, Nena oder den Sportfreunden *Stiller* langwierig über die Rechte an ihren Liedern verhandeln zu müssen.

Eine sogenannte »Zwangslizenz« sorgt aber dafür, dass diese bzw. die KomponistInnen ihrer Songs kräftig an Heinos Charterfolg mitverdienen. Hätte Heino sich jedoch nicht auf das »bloße« Nachsingen beschränkt, sondern versucht, die Lieder mit Eigenkompositionen zu

remixen, er hätte dafür in jedem einzelnen Fall die Zustimmung aller RechteinhaberInnen benötigt. Im aktuellen Urheberrechtssystem wird ein Mehr an Kreativität nicht honoriert, im Gegenteil.

Wäre es für Stars wie Heino vielleicht noch im Bereich des Möglichen, diese Zustimmung einzuholen, ist das in den allermeisten Fällen von Remixkunst völlig unpraktisch. Im Ergebnis führt diese Rechtslage dazu, dass viele kreative Remixes entweder gar nicht erst entstehen oder nur illegal verbreitet werden dürfen. Teilweise ist es deshalb schon heute so, dass Kunstschaffende auf die Durchsetzung ihrer Rechte bewusst verzichten, um an den Werbeerlösen von Plattformen wie YouTube beteiligt zu werden. So erzielte alleine der Künstler Psy mit Gangnam Style einen Werbeumsatz von 8 Millionen Euro und auch an Harlem Shake verdienen ein Label und eine auf YouTube-Vermarktung spezialisierte Firma. [3] Es handelt sich dabei aber um ein einseitiges Zugeständnis, das nur

Im aktuellen Urheberrechtssystem wird ein Mehr an Kreativität nicht honoriert.

bis auf Widerruf gewährt wird. An eine eigenständige Vermarktung von Remixkunst ist auch in diesen Fällen nicht zu denken. Verzicht auf Rechtsdurchsetzung ist eben nicht gleichbedeutend mit einem Recht auf Remix.

Genau ein solches Recht auf Remix wäre jedoch erforderlich, um das Urheberrecht mit dieser digitalen Kulturtechnik zu versöhnen. Konkret geht es um die Kombination einer pauschalvergüteten Schrankenregelung für nicht-kommerzielle Remixes mit Zwangslizenzen für deren kommerzielle Verwertung. Schwieriger als die rechtliche Umsetzung eines derartigen Remixrechts dürfte es allerdings sein, breite Akzeptanz für Remix als demokratische Kulturtechnik zu schaffen. Viele professionell künstlerisch Tätige fürchten immer noch die »Verhunzung« ihrer Werke durch Nachkommende.

Was in der analogen Welt noch seinen Sinn haben mag – keine Bildhauerin soll dulden müssen, dass Dritte an ihrer Statue weitermeißeln – entbehrt im Digitalen je-

der Grundlage. Egal, was mit Kopien eines Werks passiert, Qualität und Verfügbarkeit des Originals – der Erstkopie – bleiben davon unberührt. Ganz im Gegenteil, die Wieder- und Weiterverwendung in neuen Werken wertet das Original eher auf, ist Zeichen seiner kulturhistorischen wie gesellschaftlichen Relevanz. »Im Zeitalter ihrer technologischen Reproduzierbarkeit«, wie es Walter Benjamin bezeichnet hat [4], sind die teuersten Originale jene, die am allermeisten vervielfältigt und verfremdet wurden – von Mona Lisas Lächeln bis hin zu Edward Munchs Schrei.

Paradoxerweise besteht derzeit die einzig wirksame Ausnahme für Remix jenseits von Cover-Versionen im Bereich der Satire. Ein Werk durch den sprichwörtlichen Kakao zu ziehen, ist erlaubt. Ihm durch Verwendung in kreativer Neukombination zu huldigen hingegen ohne Zustimmung des Rechteinhabers verboten. Es ist hoch an der Zeit, dass ein Recht auf Remix das ändert. ■

[1] Vgl. malte-welding.com/2012/04/08/mozart-brauchte-kein-copyright [07.08.2012]

[2] Sollfrank, Cornelia: *Originale ... und andere unethische AutorInnenenschaften in der Kunst*. In: *Kulturrisse*, 01/2007

[3] Vgl. qz.com/67991/you-didnt-make-the-harlem-shake-go-viral-corporations-did

[4] Walter Benjamin (1939/1996): *Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit: Drei Studien zur Kunstsoziologie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Cover-Version Die Neufassung eines Musikstücks durch einen/andereN Interpreten/Interpreten, wobei keine starken Änderungen vorgenommen werden.

Gangnam Style Das derzeit meistgesehene Musikvideo auf YouTube des koreanischen Künstlers Psy. Außerdem haben tausende Menschen eigene Versionen von Gangnam Style auf YouTube hochgeladen.

Harlem Shake YouTube-Phänomen, bei dem Menschen in 30 Sekunden langen Videos in unterschiedlichen Verkleidungen zum gleichen Song tanzen.

Remix Die Veränderung und/oder Rekombination bestehender Werke zur Erstellung neuer Werke.

Schrankenregelung Das Urheberrecht sieht Ausnahmen (»Schranken«) vor, in denen Werke auch ohne Zustimmung der RechteinhaberInnen verwendet werden dürfen. (z. B. Zitatrecht, Privatkopie).